

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:  
No. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 26.

Donnerstag, 1. Februar 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Redaktion 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelnummern für die Kammer bei Postbestellung 10 Pfennig. Druck und Verlag von Bauer & Witzsch in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 354 des Handelsregisters für seinen Bezirk die Firma

**Carl Heinz in Riesa**

und als deren Inhaber den Kaufmann

Herrn **Carl Friedrich Heinz in Riesa**

eingetrag.

Riesa, am 29. Januar 1900.

**Königliches Amtsgericht.**  
Geldner.

Breim.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 1. Februar 1900.

Der am Dienstag Nachmittag 6 Uhr stattgehabten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung wohnten 16 Mitglieder des Kollegiums an und zwar die Herren Berg, Braune, Donath, Eisenreich, Feldner, Kofschel, Müller, Dehmingen, Richter, Romberg, Schneider, Schönher, Schüpke, Thalfheim, Thost und Träger; entschuldig waren ausgeblieben die Herren Hammisch und Starke. Als Rathsbepulirte wohnten der Sitzung bei die Herren Bürgermeister Voeters, Stadtrath Dr. Wegelin und Barth. Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung gelangten unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrnendant Thost, zur Beratung und resp. Beschlußfassung. Den ersten Punkt derselben bildete ein Ratifikationsgesuch des Stenographen Johann Sababello, das Kollegium gleich dem Rathsbeschlusse genehmigt. — Als zweiter Punkt der Tagesordnung lag dem Kollegium ein Rathsbeschluß auf eine Eingabe des neuen Pächters des Rittergutes Göhlitz, Herrn Schwedler, um 1. Einreihung der an der Populitzer Grenze gelegenen Wiesen in die Pachtung und Erlaß eines Pachtzinses von jährlich 2000 Mk., sowie 4. Aufschub des beabsichtigten, mit 15 000 Mk. veranschlagten Neubaus eines Wohngebäudes auf fünf Jahre und Erlaß der hierfür zu zahlenden Zinsen von jährlich 600 Mk. auf die Dauer der Hinauschiebung des Neubaus, vor. Herr Schwedler hatte diese Eingabe damit begründet, daß seine bei Abschluß des Pachtvertrages gegelten Voraussetzungen nach den nunmehr erfolgten Ueberzeugungen sich nicht als zutreffend erwiesen hätten. Einige große Pläne befanden sich in recht mäßigem Zustande; die ausgetretenen Eis- und auch die Tagewässer hätten nicht genügenden Abfluß; die durch die Ziegel ausgetretenen Vänderellen seien nach ihrer Wiederherstellung minderwertig durch den sandigen Untergrund; auch sei durch Abtrennung des Geyzerplatzes dem Gute eine große Fläche guten Landes weggenommen. Nach eingehenden Erwägungen aller dieser Punkte ist der Rath gleich dem Rittergutsausschusse zu dem Beschlusse gekommen, die Eingabe in allen vier Punkten bis auf den in Punkt 3 erwähnten Pachtzins von jährlich 2000 Mk., der eine Abkennung erfahren hat, zu genehmigen und ersucht Kollegium, diesen Rathsbeschlüssen beizutreten. An der hierauf folgenden längeren Debatte beteiligten sich die Herren Stadtrath Schönher, Stadtrath Barth, Stadtrath Donath, Richter, Schüpke, Kofschel, Bürgermeister Voeters, Stadtrath Schneider, Feldner, Berg und Stadtrath Dr. Wegelin. Kollegium genehmigt darauf den Rathsbeschluß zu Punkt 1 einstimmig, lehnt den zu Punkt 2 gegen 2 Stimmen ab und genehmigt die zu Punkt 3 und 4 mit je gegen 2 Stimmen. — Von einer Mittheilung des Rathes, die am 4. Januar erfolgte Verpflichtung der neu bezug. wiedererwählten Herren Stadtrath Hynel und Fleischmann betreffend, nimmt Kollegium Kenntniß. — Dem Rathsbeschlusse, das Einkommen des Kaufmanns Ferdinand Herling auf dessen begründetes Ansuchen zwecks Heranziehung zu den Gemeindeanlagen auf 2000 Mk. festzusetzen, stimmt Kollegium einstimmig bei. — Die Stellung des Abgabenreferenten Schlefereder kindt unter das Referentenregulativ wird ebenfalls einstimmig genehmigt und schließlich nimmt Kollegium Kenntniß von einem Dankschreiben des gesamten Lehrerkollegiums für die ihm gewährten Gehaltszulagen, sowie von Dankschreiben der Herren Alchamitgehilfen Kühn, Armen- und Krankenhausverwalter Krüger und Straßemeister Moritz für die ihnen gewährten Gehaltsaufbesserungen. Hierauf nach Vorlesung und Vollziehung des Protokolls Schluß der Sitzung.

— Mit heutigem Tage verläßt einer der ältesten hiesigen Lehrer, Herr Johannes Ruder, den städtischen Schuldienst. Seine Laufbahn begann der Schreiber im Jahre 1860 als Vikar in Halberstadt a. d. Spree und ging im nächsten Jahre an die evangelische Schule zu Reichenberg in Böhmen, die er nach vierjähriger Thätigkeit verließ, um nach Riesa überzusiedeln. 35 Jahre lang hat er an der Jugend unserer Stadt gearbeitet, in der letzten Zeit oft unter körperlichen Beschwerden. Woge Herr Ruder ein langer, betterer Ruhestand beschließen sein!

— Bei der Sparkasse zu Riesa wurden im Monat Januar d. J. 3975 Einzahlungen im Betrage von 29 3534 Mk. 93 Pf. geleistet, dagegen erfolgten 1870 Rückzahlungen im Betrage von 292 680 Mk. 46 Pf. Neue Einlagebücher wurden 330 Stück ausgestellt. Kassirt wurden 315 Bücher. Die Gesamt-Einnahme betrug 300 919 Mk. 63 Pf. und die Gesamt-Ausgabe 353 643 Mk. 19 Pf.

— Morgen, den 2. Februar ist Lichtmeß. Geschichtlich bezieht sich die dem eigenartigen Namen „Mariä Lichtmeß“ unterliegende Bedeutung auf den Brauch der katholischen Kirche, die an diesem Tage vor der zu Ehren der Jungfrau celebrierten feierlichen Messe unter Gebeten die Kerzen weicht, die für das laufende Jahr den Schmuck der Altäre bilden sollen. Diese werden mit Anlehnung an die Worte des greisen Simeon im Ev. Lucä 2, 32: „Ein Licht, zu erleuchten die Heiden“, auch außerhalb der Kirchen in feierlicher Prozession umhergetragen, wobei Antiphonen gesungen werden, die auf jenen Vorgang bezugnehmend Christi im Tempel hinweisen, bei dem Simeon den vor Lucifer geborenen Sohn der Jungfrau in seine Arme genommen und von ihm den Vätern gepredigt habe, daß er der Herr über Leben und Tod sei. Man hielt die kirchliche Ceremonie für so wichtig, daß die Kerzenweiche in früherer Zeit vom Papst persönlich in einer Kapelle des St. Peters-Domes vorgenommen wurde. — Wie dem Stiebenschäftertage (27. Juni) wird dem Lichtmeßtage von den Landwirthen vielerorten eine besondere Bedeutung beigelegt. Schon in den ältesten Ueberlieferungen und bereits in jenen, die noch nichts mit dem Uberglauben an den hundertjährigen Kalender zu thun hatten, findet sich die Anschauung, daß Sonnenschein am Lichtmeßtage einen bevorstehenden Nachwinter bedeutet. Obwohl die meteorologische Statistik durch ihre Zahlen die Nichtberechtigung dieses alten Glaubens nachwies, hielten doch der Landwirth und der kluge Schäfer an der Regel der Vorfahren fest. — Der Glaube an den Nachwinter ist besonders deutlich in einem Spruche ausgedrückt, der sich nachweislich bereits als Aeußerung der Mündche des Mittelalters in lateinischer Form gefunden und in seiner Uebersetzung weitere Verbreitung bis in die heutige Zeit gefunden hat: „Scheint zu Lichtmeß die Sonne klar, wird größer das Eis, als zuvor es war.“ Die Stärke des Glaubens an die Wetterbedeutung der Lichtmeß-Regel prägt sich ferner in dem allerdings mehr verlegend als pietätvoll klingenden Spruche aus: „Lieber kein Weiß auf der Bahr, als Lichtmeß hell und klar.“ Eine weitere, zum Theil recht kräftige und drastische Bestätigung findet der Lichtmeß-Wetterglauben in den Worten: „Lichtmeß hell — Schindet dem Buern das Fell! Lichtmeß dunkel — Macht den Buern zum Junker!“ — Schließlich sagt der Jägersmann: „Wenn zu Lichtmeß die Sonne auf den Altar schein, Der Fuchs wieder auf sechs Wochen müsse ins Loch hinein!“ Sämmtliche Sprüche, Regeln etc. weisen auf die Wiederkehr eines starken Frostes hin, wenn der 2. Februar ein freundlicher, heller, sonniger Tag gewesen.

Bezüglich der Uebungen des Beurlobtenstandes ist für die Königl. sächs. Armee für das Jahr 1900 bestimmt worden, daß vom 1. Armee-corps Nr. 12 5480 Mann des Beurlobtenstandes der Infanterie, 460 der Jäger, 805 der Feldartillerie, 245 der Fußartillerie, 122 der Pioniere, 240 des Trains, einschließlich als Pferdewärter zum Train entlassener Reservisten, vom 2. Armee-corps Nr. 19 8770 Mann des Beurlobtenstandes der Infanterie, 510 der Jäger, 975 der Feldartillerie, 360 der Fußartillerie, 138 der Pioniere und 210 des Trains, einschließlich zur Reserve des Trains entlassener Cavalleristen, auf 14 Tage unter Einrechnung des Tages des Eintreffens und und des Tages der Entlassung einzuberufen sind. Nach dem Ermessen der commandirenden Generale kann jedoch diese auf 14 Tage festgesetzte Uebungsfrist in solchen Fällen, wo es die Ausbildung der Mannschaften erwünscht erscheinen läßt, bis auf 20 Tage verlängert werden. Ebenso ist es dem Generalcommando überlassen worden, für die Herabübungen Reservisten zur Erhöhung der Ausdauerkräfte bei der Cavallerie einzuberufen. Weiter sind einzuziehen die beiden Armee-corps: 20 Mann aus der Reserve

des Trains und der Cavallerie zu Trainübungen und beim 2. Armee-corps Nr. 19 200 Mann auf 12 beziehungsweise 13 Tage zur Bildung von Sanitäts-Compagnien.

— Bauernregeln für Februar: Weißer Februar stärkt die Felber. — Die Rabe, die in der Februarsonne liegt, im März sich hinter den Ofen schmiegt. — Wenn's der Februar gnädig macht, bringt der Benz den Frost bei Nacht. — Heftige Nordwinde im Februar, deuten auf ein fruchtbar Jahr. — Die weiße Gans (der Schnee) im Februar, brüht Segen fürs ganze Jahr. — Scheint zu Lichtmeß (2.) die Sonne heiß, giebt's noch sehr viel Schnee und Eis. — Lichtmeß (2.) Februar, sieht der Bauer lieber den Wolf im Schafstall, als die Sonne. Lichtmessen hell, schindet dem Bauer das Fell. Lichtmessen dunkel, macht den Bauer zum Junker. Lichtmeß im Alee, Ostern im Schnee. Wenn's am Lichtmeß stürmt und schneit, ist's zum Frühling nicht mehr weit. — St. Dorothee (6.) bringt den meisten Schnee. — Wenn's friert auf Petri Stuhlfeier (22.), friert's noch vierzehn Mal heuer. — Petri Stuhlfeier (22.) kalt, die Kälte noch länger anhalt. — Mattheis (24.) bricht's Eis, find't er kein, so macht er ein. — Wenn im Februar die Rücken schwärmen, muß man im März die Ohren wärmen. — Giebt's in der Fastnacht viele Stern', so legen auch die Hühner gern. — Helle Fastnacht, trockne Fasten, gutes Jahr. — So lange die Lerche vor Lichtmeß singt, so lange soll sie hernach schweigen. — Wenn es auf Lichtmeßtag schön hell ist, so bleibt der Dachs im Loch, denn er spürt, daß noch Winterkälte vorhanden ist. Wenn aber das Wetter ungeflüm mit Regen und Schnee vermischt ist, so kriecht er hervor und fürchtet keinen Winter mehr. — Nordwinde, die um das Ende dieses Monats stark wehen, sollen fruchtbare Zeiten bedeuten. Wenn aber die Nordwinde jetzt ausbleiben, so pflügen sie im April zu kommen und dem Rebenstod und andern Gewächsen Schaden zu thun. Daher sagten die Alten: Sie wollten um diese Zeit lieber einen hungrigen Wolf, als einen Mann im Hemde auf dem Felde arbeiten sehen.

— Der Schneefall hat gestern trotz seines bedeutenden Umfangs innerhalb Sachsens Störungen im Eisenbahnbetriebe nicht verursacht, wengleich das Fortkommen namentlich bei den Schnellzügen erschwert war.

— Dem Antrag auf Zulassung der Feuerbestattung und der Errichtung von Leichenhäusern in Sachsen, den der Zwickauer Superintendent Meyer in der nächsten Landesversammlung einbringen wird, haben sich fünfzig Geistliche der sächsischen Landeskirche angeschlossen.

— Ueber den Namen geschiedener Ehefrauen bestimmt das neue Recht, daß auch eine geschiedene Frau den Familiennamen ihres geschiedenen Mannes trägt. Die Frau kann aber auch den Namen wieder annehmen, den sie bis zu ihrer Verheirathung mit ihrem geschiedenen Manne geführt hat, also ihren Mädchennamen, oder, wenn sie früher schon einmal verheirathet gewesen war, den Namen, den sie infolge dieser Verheirathung erhalten hatte. Eine geborene Müller, die zunächst einen Herrn Schulze und nach dessen Tode einen Herrn Lehmann geheirathet hat, und deren Ehe mit Lehmann geschieden worden ist, kann sich nach der Scheidung somit Lehmann, Müller oder Schulze nennen. Nur dann, wenn die Frau in dem Scheidungsurtheil als der allein schuldige Theil bezeichnet ist, hat sie nicht das Recht, den Namen wieder anzunehmen, den sie infolge einer früheren Ehe geführt hat; in unserem Falle würde sie also den Namen Schulze nicht annehmen dürfen. In demselben Falle (wenn das Scheidungsurtheil die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt) kann der geschiedene Mann der Frau verbieten, seinen Namen weiter zu führen, verbietet es der Mann, so bekommt die Frau ihren Mädchennamen wieder (in unserem Beispiele würde sie dann also wieder den Namen Müller führen müssen). Wie sie sich nennen will, hat die Frau bei dem Amtsgericht anzuzeigen, in dessen Bezirk sie wohnt; ebenso muß der Mann, der der Frau die Führung seines Namens verbieten will, das Verbot bei dem Amtsgericht